



SPD Fraktion in der BV Nord



Münster, 08.04.2019

**Ausweisung einer Anliegerstraße in der Coermühle:**  
Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage

Die Bezirksvertretung Nord möge beschließen:

Die Bezirksvertretung Nord beschließt die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage zur Feststellung, dass die Ausweisung einer Anliegerstraße auf der Coermühle zwischen dem Abzweig Messingweg (Gastwirtschaft Heidekrug) und der Brücke über den Gitterbach (Biologische Station) als Anliegerstraße (Verkehrszeichen 260) mit den Zusätzen „Anlieger frei“ (Zusatzzeichen 1020-30) und „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Zusatzzeichen 1026-38) kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, sondern in die Kompetenz der Bezirksvertretung Nord gem. § 37 GO NRW fällt und beauftragt Herrn Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen.

**Begründung**

Die Bezirksvertretung Nord hat mit Beschluss vom 13.11.2018 unter anderem die Einrichtung einer Anliegerstraße für die Coermühle zwischen dem Abzweig Messingweg (Gastwirtschaft Heidekrug) und der Brücke über den Gitterbach (Biologische Station) mit den Zusätzen „Anlieger frei“ und „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschlossen.

Mit Vermerk vom 13.03.2019 hat das Justizariat der Stadt Münster der Bezirksvertretung Nord die Entscheidungskompetenz abgesprochen und festgestellt, dass die Einrichtung einer Anliegerstraße ein sog. „Geschäft der laufenden Verwaltung“ darstelle. Das Justizariat stützt sich dabei maßgeblich auf eine Entscheidung des OVG Münster aus dem Jahre 2012.

Bei genauerer Durchsicht des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts und der Entscheidungsgründe lässt sich jedoch feststellen, dass das vom Justizariat gefundene Ergebnis rechtlich nicht haltbar ist. Im vom OVG Münster bzw. vom VG

Aachen als Vorinstanz entschiedenem Falle war die Einrichtung einer Anliegerstraße durch den Bürgermeister als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ zwar als rechtmäßig anerkannt worden, allerdings nur deswegen, weil der Rat der Gemeinde vorab einen entsprechenden politischen Grundsatzbeschluss gefasst und den Bürgermeister anschließend mit der Umsetzung beauftragt hatte. Das OVG Münster hat damit keineswegs entschieden, dass der sog. Teileinzug einer Straße grundlegend ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

Aus dieser Entscheidung lässt vielmehr umgekehrt ableiten, dass durch den Beschluss der BV Nord vom 13.11.2018 der politische Grundsatzbeschluss vorliegt, zu dessen Umsetzung die Verwaltung im Rahmen eines „Geschäfts der laufenden Verwaltung“ verpflichtet ist.

Da es die Verwaltung abschließend abgelehnt hat, entsprechend zu verfahren, ist nunmehr Klage geboten.

Guddorf  
Schonhoff  
Kiewit

Hopmann  
Igelbrink  
Wack  
Lamken  
Urbscheit  
Witte